

kanzlei angeschnitten; denn er sieht in Landerich von Paris einen ehemaligen Referendar Chlodwigs II. und hält selbst eine Kanzlei-tätigkeit Marculfs für wahrscheinlich.¹ Trotz der Wichtigkeit dieser Beziehung für die Beurteilung Marculfs hat es LEVILLAIN aber vermieden, weitere Schlüsse aus dieser Beobachtung zu ziehen, da er ganz im Banne seiner Pariser These steht. In folgendem wird der Versuch gemacht werden, gerade dieses Verhältnis Marculfs und seines Werkes klarzulegen und in den Vordergrund zu stellen, da zu allen Zeiten des Mittelalters ein gewisser, historisch oft sehr wichtiger, Zusammenhang zwischen Formelsammlung und Reichskanzlei zu bestehen pflegt, wie dies erst neuerdings wiederum HANS HIRSCH in seinen scharfsinnigen Untersuchungen über den Codex Udalrici erwiesen hat.

Der Ausgangspunkt der Untersuchung muß die Frage nach der Entstehungszeit des Werkes sein, da sie der eigentliche Kernpunkt der Kontroverse zwischen LEVILLAIN und KRUSCH ist. Die Ansicht von KRUSCH (721) steht hier der Meinung LEVILLAINS (c. 650) schroff gegenüber. Diese große zeitliche Differenz ist nur verständlich, weil es auch den eingehendsten Untersuchungen nicht gelungen ist, für irgend ein Stück der Sammlung Marculfs eine genaue urkundliche Vorlage zu entdecken, und auch mit vollem Erfolg die individuellen Spuren der Herkunft, besonders bei den Privaturkunden verwischt sind. LEVILLAIN hat aus diesem Sachverhalt den Schluß gezogen, daß der Sammlung im wesentlichen verlorengegangene Urkunden als Vorlage gedient hätten, diesen aber hätte sich Marculf ziemlich eng angeschlossen.² Nicht ohne Grund beruft er sich dabei auf die bekannte Tatsache, daß die erdrückende Mehrzahl der Urkunden der Merowingerzeit verloren gegangen ist. Es ist aber eine ganz andere Frage, ob auch die Verluste des Formelschatzes so hohe gewesen sind, da die merowingische Kanzlei in seiner Anwendung sehr konservativ gewesen ist. Nach der sehr sachverständigen Ansicht BRESSLAUS genügen jedenfalls die erhaltenen Urkunden, um eine ziemlich vollständige Vorstellung von diesem Formelschatz zu gewinnen; das spricht sehr deutlich gegen die Annahme LEVILLAINS.³ Ferner muß gegenüber der Annahme eines Totalverlustes aller Vorlagen bedenklich machen, daß die Benutzung der Sammlung Marculfs sich zeitlich fast geschlossen nachweisen läßt, obgleich die Erhaltung

¹) S. 76.
613 N. 2.

²) Vgl. LEVILLAIN S. 88 u. S. 39.

³) BRESSLAU 1,